

Satzung des TC Ammerbuch e.V.

- Neuer Stand: März 2012 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB AMMERBUCH e.V.

Er hat seinen Sitz in Ammerbuch Kreis Tübingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V., beide in Stuttgart, deren Satzungen er auch anerkennt und deren Ordnungen er sich unterwirft. Dies gilt auch für das einzelne Vereinsmitglied.



§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Vollmitglieder (aktive und passive) Jugendliche und Kinder Ehrenmitglieder.

Vollmitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die volljährig sind. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt.

Passive Mitglieder haben beim Spielbetrieb den Status von Nichtmitgliedern; sie unterstützen den Verein durch Ihre Beitragsleistung.

Jugendliche sind Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren,

Kinder unter 14 Jahren

Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Die bloße langjährige Vereinszugehörigkeit genügt zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nicht. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll gering sein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag hin; bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist grundsätzlich unbeschränkt. Der Vorstand kann jedoch eine Aufnahmesperre für aktive und jugendliche Mitgliedern verhängen, wenn Gefahr besteht, dass wegen Überbelegung ein geregelter Spielbetrieb nicht mehr durchführbar ist. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn auf jeden Spielplatz mehr als 50 bis 60 aktive und jugendliche Mitglieder kommen.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind Einwohner der Gemeinde Ammerbuch zu bevorzugen.

Der Vorstand entscheidet im Übrigen über die Aufnahme eines Mitglieds nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich zu erfolgen, sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung des Ausschusses und dann der Hauptversammlung zulässig.

Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch den Vorstand bekannt gegeben. Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr fällig.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen gleichartigen Verein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.



§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod Austritt Ausschluss des Mitglieds Auflösung des Vereins

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand geraten ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft oder grob unsportlich verhält,
- d) bei grob vereinsschädigendem Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied dann die nächste Hauptversammlung anrufen. Die Anrufung ist jeweils nur binnen 14-tägiger Frist möglich.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte.

Zum Zeitpunkt der Beendigung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Vereinseinrichtungen und –gegenstände, die das Mitglied in Besitz hat, sind unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand oder Ausschuss erlassenen Beschlüsse und Ordnungen zu benutzen und an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes und zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet.

Jedes Mitglied unterwirft sich der Vereinssatzung, den Vereinsordnungen und den Satzungen und Ordnungen der Verbände, deren Mitglied der Verein ist.



Wählbar ist jedes Vollmitglied. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder und diejenigen Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Jugendmitglieder des TC Ammerbuch, das sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Trainer, Übungsleiter, Jugendwart) bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 9 Beiträge

Die Vereinsbeiträge bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, deren Aufnahmegebühr und Umlagen. Die Vereinsbeiträge werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge; sie sind spätestens bis zum Ende des ersten Vierteljahres (31.03.) zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr ist einmalig und bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten (seit 2004 vorübergehend ausgesetzt).

Umlagen sind weitere Pflichtbeiträge, die entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Form von besonderen finanziellen Zuwendungen, Arbeitsleistungen für den Verein oder entsprechende Entschädigungen hierfür nach Maßgabe der Anordnung durch den Ausschuss zu entrichten sind.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühr nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien; er entscheidet auch über Stundungen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand



§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung auf andere Organe delegiert ist. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu befinden über

- Änderung der Satzung
- Art und Höhe der Beiträge
- Wahlen
- Entlastung
- Berufung gegen Ausschüsse und
- Ablehnungen von Aufnahmen
- Auflösung.

§ 12 Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 15% der Vollmitglieder anwesend sind.

Erscheinen zur ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung nicht 15% der Vollmitglieder, so genügt es, wenn zur wiederholten Hauptversammlung 10% der Vollmitglieder anwesend sind.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält, oder außergewöhnliche Ereignisse sie erforderlich machen, wenn der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassierer vorzeitig ausscheiden oder wenn 1/4 der Vollmitglieder dies schriftlich fordern.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung und in sonstiger geeigneter Weise.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und des Kassierers
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer



- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses, soweit anstehend.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, d.h., sie müssen mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung vorab. Entscheidungen über Fragen und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht wegen Dringlichkeit zugelassen sind, sind unzulässig.

Anträge zur Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Hälfte der sechs weiteren Mitglieder wird in Jahren mit gerader Jahreszahl, die andere Hälfte in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die einzelnen Gemeindeteile angemessen berücksichtigt werden.

Der Ausschuss bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit; er beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten und soweit ihm nach der Satzung Aufgaben zugewiesen sind. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören alle Geschäfte, die in finanzieller Hinsicht die Summe von 2.500.- EURO übersteigen.

Vor dem Erlass von Ordnungen ist der Ausschuss zu hören. Der Ausschuss kann bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses oder wenn diese Organe nicht die satzungsgemäße Mitgliederzahl aufweisen, geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung berufen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Kassierers.

Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen und geleitet. Er ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.



§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
seinem Stellvertreter
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem technischen Leiter
dem Sportwart
dem Jugendleiter

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist an ihre Beschlüsse gebunden. Vorsitzender, Kassierer, technischer Leiter und Jugendwart werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Sportwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erlässt Vereinsordnungen (z.B. Platzordnung, Hausordnung u.a.), verwaltet das Vereinsvermögen und führt die übrigen ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Der Vorstand wird bei Bedarf, spätestens alle zwei Monate, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Er ist befugt, zu den einzelnen Sitzungen von Fall zu Fall weitere Vereinsmitglieder zuzuziehen.

§ 15 Der Vorsitzende

Der *Vorsitzende* oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen und Versammlungen ein und leiten diese.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je selbstständig, gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 II BGB).

Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter von seinen Befugnissen und von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Beschluss des Vorstandes bemächtigt werden, im Einzelfall Eilentscheidungen selbstständig zu fällen.



§ 16 Weitere Vorstandsmitglieder

Der Kassierer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, den Einzug der Beiträge, die Erstellung eines Jahreshaushalts und dessen Einhaltung. Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, kann er auch ohne Vorstandsbeschluss zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zur Höhe von 250.- EURO vornehmen. Er ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

Der *Schriftführer* hat die Aufgabe, den übrigen Schriftwechsel und die Protokolle zu führen, sowie die Veröffentlichungen des Vereines zu besorgen.

Der *technische Leiter* ist für den technischen Betrieb bei Sport- und Festveranstaltungen, für die Durchführungen des Arbeitseinsatzes, für technische Anschaffungen und Geräte, für die Vereinsanlagen, insbesondere für die Spielplätze verantwortlich.

Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins, für die Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsrunden teilnehmenden Mannschaften, die Durchführung von Freundschaftsspielen, Turnieren und Clubturnieren, die Führung der Rangliste und den mit der Erledigung dieser Aufgaben zusammenhängenden Schriftwechsel verantwortlich. Er ist berechtigt, nach Anhörung des technischen Leiters im Rahmen der Vorstands- und Ausschussbeschlüsse den allgemeinen Spielbetrieb zu regeln oder einzustellen. Dabei soll auf die Interessen aller Mitglieder möglichst Rücksicht genommen werden.

Dem *Jugendleiter* obliegt die spielerische und sportliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Durchführung von Jugendturnieren, die Aufstellung und Betreuung der Jugendmannschaft und der damit zusammenhängende Schriftwechsel.

All diese *Vorstandsmitglieder* unterliegen im Streitfalle der Revisionsbefugnis durch den Vorstand. Sie sind nicht befugt, für den Verein ohne vorherigen Beschluss der zuständigen Organe Anschaffungen zu tätigen oder sonstige Ausgaben vorzunehmen.

§ 16a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins und die Notwendigkeit der Maßnahme.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzugehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie haben einmal jährlich zur ordentlichen Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und sind berechtigt, weitere außerordentliche Kassenprüfungen unvermutet vorzunehmen.

§ 18 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen

Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Für Wahlen gilt entsprechendes.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.



Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bezahlen der Verbindlichkeiten übrig gebliebene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den Krankenpflegeverein Ammerbuch oder an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.